



HVBG

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1477 - 1483, DOK 376.3-1310/017-SG

**Das zum Tode eines Arbeitnehmers führende Bronchialkarzinom ist nicht Folge einer BK - Urteil des SG Stade vom 22.02.1996 - S 7 U 110/89**

Das zum Tode eines Arbeitnehmers führende kleinzellige Bronchialkarzinom ist nicht Folge einer Berufskrankheit im Sinne der Nr. 1310 (Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide) der Anlage 1 zur BKVO;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Stade vom 22.02.1996 - S 7 U 110/89 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem LSG Niedersachsen - L 3 U 189/96 - wird berichtet.)

Das SG Stade hat mit Urteil vom 22.02.1996 - S 7 U 110/89 - folgendes entschieden:

"Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen haben keinen Beweis dafür erbracht, daß Dioxin (2, 3, 7, 8-TCDD) beim Menschen krebserzeugende Wirkung hat. Der Substanz 2, 3, 7, 8-TCDD wird aber allgemein eine tumorpromovierende Wirkung zugeschrieben. Das bedeutet, daß 2, 3, 7, 8-TCDD einer Dosis-Wirkungsbeziehung gehorcht, daß nämlich die Wahrscheinlichkeit einer Krebsentstehung signifikant mit der zunehmenden Höhe der kanzerogenen Schadstoffbelastung steigt. Aus der Zoberstudie und aus der Fingerhutstudie ergibt sich, daß eine Risikoerhöhung in Bezug auf Krebs aber nur dann zu beobachten ist, wenn eine erhebliche Exposition vorgelegen hat und eine Latenzzeit von mehr als 20 Jahren besteht."

Wie das Sozialgericht Stade weiterhin bemerkte, waren jedoch diese beiden Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Latenzzeit hat höchstens 16 Jahre betragen. Ferner führte die Abschätzung der TCDD-Exposition auf der Grundlage einer Fettgewebsanalyse zu dem Ergebnis, daß für den Versicherten in seinem Beschäftigungsunternehmen nur eine mittlere bzw. eine geringe Dioxinbelastung angenommen werden kann. Hinzu kam, daß der Versicherte bis zum Frühjahr 1984 ein starker Raucher mit einem Zigarettenverbrauch zwischen 60 und 80 Stück pro Tag gewesen ist und langjähriger Nikotinabusus nach allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnis als der Krebsverursacher schlechthin gilt.

Angesichts dieser Sachlage gelangte das Sozialgericht Stade somit letztendlich zu der Überzeugung, daß im vorliegenden Fall keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren sind.